

Gymnasium Hohenlimburg

Stufe Q1 2018/19

Facharbeit im Grundkurs Philosophie

Wann beginnt menschliches Leben?

Eine kritische Auseinandersetzung zur Legitimation der
Abtreibung

Verfasserin: Emely Brückner

Kursleiter: Herr Galon

Bearbeitungszeit: 22.12.2018-28.02.2019

Abgabetermin: 28.02.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Positionen bezüglich der Thematik.....	4
2.1 Position Peter Singer.....	4
2.2 Position Robert Spaemann.....	6
3. Eigene Position	8
4.1. Korrektur der übergeordneten Fragestellung	9
4.2. Einordnung zentraler Begriffe	10
4.3 Entwicklungsgrad und die Möglichkeit der Begrenzung.....	13
4.4 Der gesellschaftliche Aspekt.....	14
4.5 Beantwortung der Fragestellung	15
5. Fazit	16
6. Quellen- und Literaturverzeichnis	18
7. Plagiatserklärung.....	19
8. Anhang.....	19

1. Einleitung

"Dieser glaubt doch, etwas zu wissen, was er nicht weiß, ich aber, der ich nichts weiß, glaube auch nicht zu wissen. Ich scheine doch wenigstens um ein Kleines weiser zu sein als dieser, weil ich, was ich nicht weiß, auch nicht zu wissen glaube..."¹

Und letztendlich scheinen wir wohl alle zu sein, aber wissen gar nicht, was wir alle sind. Ab wann ist der Mensch? Und wenn er nicht als Mensch ist, was ist er dann? Was bedeutet es Mensch zu sein? Was bedeutet es Person zu sein? Und wer darf sich überhaupt Person nennen? Fragen über Fragen und doch wurde zu den Grenzen der menschlichen Existenz noch keine eindeutige Antwort gefunden. In der Philosophie sind Begrifflichkeiten wie *Ding*, *Person* oder *Mensch* jedoch früher wie heute allgegenwärtig. So kommen sie nicht nur im Bereich des Rechts oder der Ethik auf, sondern werden zwangsläufig in jedem Lebewesen betreffenden Text auf die eine oder andere Weise verwendet und auch im Alltag begegnen uns die Begriffe regelmäßig und das nicht nur, weil wir uns als Mitglied der Spezies *Homo Sapiens* als Mensch betiteln. Doch während es in der Mitte unseres Lebens von wenig Relevanz zu sein scheint, kommt es an den Lebensgrenzen immer wieder zu Konflikten in Bezug auf den Umgang mit dem menschlichen Leben. Gerade als junger Frau begegnet einem immer öfter auch der Begriff der Abtreibung, welcher die Gesellschaft spaltet und im Leben wohl mindestens einmal durchdacht wird, wenn es darum geht "Was wäre, wenn". Die Antwort erscheint im ersten Moment wohl ziemlich einfach, entweder man spricht dem Embryo zu, dass er bereits ein Mensch ist oder nicht. Und entweder man beantwortet sich die Frage mit einem "Ich würde es tun" oder einem "Ich würde es nicht tun". Da es keine ernsthafte Entscheidung benötigt, scheint alles also sehr simpel, aber sobald es nicht mehr nur eine rein hypothetische Entscheidung ist, nimmt auch die Komplexität der Antwort eine ganz andere Gestalt an. Nur weil man dem Embryo den Status als Mensch anerkennen würde, bedeutet das nicht, dass man damit die Möglichkeit einer Abtreibung ausschließt. Es häufen sich persönliche Faktoren, wie Interesse am Ungeborenen und Lebensumstände. Im Falle einer diagnostizierten schwerwiegenden Behinderung kann auch die Wunschschwangerschaft schnell zum vermeintlichen Problem werden. Dies sei also die Entscheidungsschwierigkeit der Frau, aber auch unser Rechtssystem sowie die Medizin sind betroffen. Wäre nicht jeder Mensch eine Person, hätte dann auch nicht jeder Mensch das gleiche Recht auf Leben? Wenn das Mensch-Sein an Faktoren geknüpft ist, stellt es die Existenz sowie den Umgang behinderter Menschen in Frage. Das Gesetz scheint aktuell ebenfalls noch keine klare Antwort zu finden. Es wird davon ausgegangen, dass das menschliche Leben mit der Befruchtung der Eizelle beginnt, aber das Abtreibungsgesetz schützt jedoch nur bedingt menschliches Leben ab diesem Zeitpunkt.² Und letztlich ist auch die Philosophie betroffen, welche viele Positionen auf bestimmte Definitionen von Begriffen aufbaut, die nicht einwandfrei angenommen werden können und noch keine fehlerfreie Definition haben. Vor allem der Status des

¹ Platon: *Apologie des Sokrates*, 395 v. Chr. .

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, §218 *Schwangerschaftsabbruch*, (Aufgerufen am 28.01.2019).

Menschen und der des Tieres sind hier von zentraler Bedeutung. Gäbe es nicht-menschliche Personen könne man Diesen Rechte zusprechen, welche den Umgang mit Tieren zumindest theoretisch verändern könnten. Diese Facharbeit versucht also in Hinblick auf die Thematik der Abtreibung der Frage nach dem Beginn der menschlichen Existenz nachzugehen mit besonderem Schwerpunkt auf den Begrifflichkeiten: Lebensrecht-Würde-Menschlichkeit-Personalität, um so mögliche Klarheit bezüglich des Umgangs mit ungeborenem und neugeborenem Leben zu schaffen. Nachdem also zwei bekannte Positionen, die Singers und Spaemanns, bezüglich der Problematik dargestellt werden, liegt das Hauptaugenmerk dieser Arbeit vor allem auf einer eigen erarbeiteten Argumentation. In dieser wird zuerst die zentrale Frage dieser Problematik untersucht, dann die wichtigen Begrifflichkeiten neu beziehungsweise korrigiert eingeordnet und daraufhin auf den Wert von Menschlichkeits- und Persönlichkeitsstatus eingegangen. Auch der Entwicklungsstatus und damit verbunden eine mögliche Einschränkung gilt es zu beachten, so wie den gesellschaftlichen Aspekt, also die Auswirkungen verschiedener Herangehensweisen auf die Gesellschaft. Zuletzt folgt ein abschließend zusammenfassender Lösungsansatz hinsichtlich des Umgangs mit Ungeborenen meinerseits.

2. Positionen bezüglich der Thematik

2.1 Position Peter Singer

Der australische Moralphilosoph Peter Singer vertritt die Position des Präferenzutilitarismus, welche es vom Regelutilitarismus zu differenzieren gilt. Während im Regelutilitarismus nach Glück und Lust Vermehrendem, sowie Unglück und Unlust Vermeidendem gehandelt wird, wodurch die moralische Richtigkeit erreicht werden soll,³ liegt im Präferenzutilitarismus das Hauptaugenmerk auf dem Abwiegen von Präferenzen unter Beachtung des Gleichheitsprinzips, welches besagt, dass die Natur des Wesens keine moralische Relevanz habe.⁴ Der vermeintliche besondere Status des menschlichen Lebens sei also lediglich religiöses Erbe und kein rationales Argument. Auch zu beachten sei das Prinzip des sinkenden Grenznutzens, wonach "egalitär" sei bei gleichen Interessen zweier Wesen ungleiche Behandlung zu wählen, da hierbei der Aspekt der Verringerung der Lebensdifferenz im Vordergrund stehe.⁵

"Ein Embryo hat kein Recht auf Leben."⁶ Singer versucht die Argumentation für die Legitimation von Abtreibung und postnataler Kindstötung auf den Begrifflichkeiten des Menschlichen und der Person aufzubauen, um so begründet zwischen denen mit

³ Mill, John Stuart: *Utilitarianism/Der Utilitarismus*. Reclam, Stuttgart 2002. S.23-33, 105-107

⁴ Singer, Peter: *Praktische Ethik*. Reclam, Stuttgart 1994. S. 82-86.

⁵ Singer, Peter: *Praktische Ethik*. 3. revidierte und erweiterte Auflage. Reclam, Stuttgart 2013. S.39-41, 52-53.

⁶ Streeck, Nina: *Ein Embryo hat kein Recht auf Leben*. Interview mit Peter Singer, Neue Züricher Zeitung (aufgerufen am 28.01.2019).

Lebensrecht und denen ohne Eigenwert zu differenzieren. Es gilt also zuerst seine Definitionen dieser genannten Begriffe darzulegen.

Laut Singer ist ein menschliches Wesen eine Person, da die zweitmögliche Definition des Mitgliedes der Spezies Homo Sapiens aufgrund des Gleichheitsprinzips entfällt. Dies führt er durch Einbezug der Definition John Lockes ausführlicher aus. Ein menschliches Wesen sei dann also ein "denkendes, intelligentes Wesen, das Vernunft und Reflexion besitzt und sich als sich selbst denken kann, also das selbe denkende Etwas in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten."⁷ In der Definition Lockes werden bereits die personellen, moralisch relevanten Eigenschaften genannt, welche nach Singer Voraussetzung für die Existenz als Person seien. An diesem Punkt stellt sich die Bedeutungslosigkeit der Spezieszugehörigkeit aufgrund des Gleichheitsprinzips erneut heraus, obgleich man argumentieren könnte, dass Diese lediglich dem Menschen zuzuordnen seien. Zu den angesprochenen Personeneigenschaften gehören "Rationalität, Selbstbewusstsein, Bewusstsein, Autonomie, Empfindungsfähigkeit". Vor allem Rationalität und Selbstbewusstsein seien laut Singer hierbei von Bedeutung, da diese die Voraussetzung für Zukunftswünsche, also die "notwendige Bedingung" für ein Recht auf Leben sowie den Zuspruch der Bedeutsamkeit des Lebens darstellen.⁸ Da Singer aufgrund des bereits genannten Gleichheitsprinzips nicht nur menschliches Leben zu den Personen zählt, sondern ebenfalls zwischen menschlichen und nicht-menschlichen Personen unterscheidet, sollte an dieser Stelle angemerkt werden, dass Personen mit Bewusstsein, aber ohne Selbstbewusstsein, den Präferenzen einer selbstbewussten Personen unterliegen würden beziehungsweise die Abwägung der Präferenzen einer selbstbewussten Person mit denen der bewussten Person legitim sei.⁹ So oder so könne jedoch nicht lediglich aufgrund des Personalitätsstatus eines Wesens über deren Präferenzen beziehungsweise im weiteren Sinn über deren Recht auf (Über-)Leben geurteilt werden. Ebenso zu beachten sei das Schmerzempfinden, welches er bereits unter den personellen, moralisch relevanten Eigenschaften aufführte als "Empfindungsfähigkeit". Hierbei bezieht sich Singer auf Bentham, welcher die Fähigkeit Schmerz, Glück oder Freude zu empfinden als Grundvoraussetzung anführt Interessen haben zu können. Wenn ein Wesen leidet sei es daher moralisch nicht zu rechtfertigen dieses Leid zu ignorieren.¹⁰ „Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Föten von weniger als achtzehn Wochen überhaupt fähig sind, etwas zu empfinden, weil ihr Nervensystem allem Anschein nach noch nicht genug entwickelt ist. Wenn das so ist, dann beendet eine Abtreibung bis zu diesem Zeitpunkt eine Existenz die Überhaupt keinen Wert an sich hat.“¹¹ Damit wird deutlich, dass Singer Ungeborenen sowie Neugeborenen kein Lebensrecht zuspricht und das Einsetzen von Schmerzempfinden und Bewusstsein als früheste Grenze wertet, die jedoch nicht notwendig eingehalten werden muss, aufgrund minderwertiger Präferenzen des Kindes gegenüber denen der Mutter.

⁷ Singer, Peter: *Praktische Ethik*. (2013) S. 106, 155.

⁸ Lohner, Alexander: *Rechtfertigung der Abtreibung? Eine Auseinandersetzung mit Peter Singer und Norbert Hoerster*. Aktion Lebensrecht für Alle (ALFA) e.V., 1993. S.10.

⁹ Singer, Peter: *Praktische Ethik*. (2013) S.143, 145f., 151-152, 218.

¹⁰ Singer, Peter: *Praktische Ethik*. (1994) S. 73, 82-86.

¹¹ Ebd. S. 162f.

2.2 Position Robert Spaemann

"Für uns ist der Sinn des Lebens heute, Träger angenehmer Gefühle zu sein. Wenn es das nicht mehr ist, dann hat es zu verschwinden."¹²

Das sagt Robert Spaemann, deutscher Philosoph in dessen philosophischem Mittelpunkt der christliche Glaube an Gott steht und dessen Naturphilosophie vor allem durch die Werke des Aristoteles geprägt wurden, weshalb für ihn neben dem Glauben an Gott das Naturrecht des Menschen einen wichtigen Aspekt darstellt. Spaemann ist der Auffassung man sollte, vor allem von Seiten der Regierung, die Abtreibung im Ganzen verbieten. Jeder Mensch unterliege "(Der) unbedingten Pflicht, in jedem Fall die direkte und absichtliche Tötung eines unschuldigen Menschen zu unterlassen, also dem unbedingten und ausnahmslosen sittlichen Abtreibungsverbot. (...)"¹³ Dazu zählt er also auch Eingriffe aufgrund einer im Verlauf der Schwangerschaft bemerkten schwerwiegenden Behinderung, sowie jegliche vorgeburtlichen Untersuchungen, also pränatale, oder bei in vitro Fertilisationen, präimplantative Eingriffe, die der Diagnose einer solchen schwerwiegenden Behinderung dienen. Bereits das Zitat verdeutlicht seine Kritik an der heutigen Gesellschaftsmentalität, da die Menschen kein Interesse am Leben selbst hätten und stattdessen lediglich an ihrem Wohlbefinden interessiert seien. Darüber hinaus sei das oberste Gesetz der Menschheit heute das Streben nach Wohlbefinden Vermehrendem und Leid Vermeidendem.¹⁴ Spaemann ist also Kritiker des Utilitarismus, wie nach Mill, welcher das oben genannte Streben unter dem Begriff des Nützlichkeitsprinzips als moralisch richtiges Abwägen und Handeln versteht.¹⁵ Spaemann, offensichtlicher Kritiker dieser angeblichen gesellschaftlichen Entwicklung, ist der Auffassung, dass der Mensch zu keinem Zeitpunkt gegen andere Güter beziehungsweise Interessen abgewägt werden darf. An dieser Stelle würden die meisten Abtreibungsbefürworter wie Singer wahrscheinlich erst einmal zustimmen, da Spaemann damit nicht direkt das ungeborene Kind anspricht, welches nach Singer noch kein wirklicher Mensch wäre. Hier gilt es seine Menschlichkeitsdefinition zu beachten, welche stark an die christliche Weltansicht angelehnt ist: Jedes menschliche Wesen wurde von Gott geschaffen; der Mensch ist das höchste irdische Wesen; der Mensch ist ein Subjekt mit Rechten, alle anderen Lebewesen sind Objekte ohne eigene Rechte. Für Spaemann genügt also die Spezieszugehörigkeit als Kriterium für den Beginn des Lebens des Menschen.¹⁶ Das Potential der Eigenschaftsausprägung reiche sowohl in Bezug auf den Mensch-Status als auch auf den der Person. Darüber hinaus sei jeder Mensch eine Person und jede Person lediglich ein Teil, also ein Mitglied der Personen-Gesellschaft.¹⁷ Dies bedeutet zum Einen, dass Spaemann einen Ungeborenen mit einem Immanuel Kant gleichsetzt und zum Anderen, dass wir lediglich als Gemeinschaft den Status der Personali-

¹² Magnis, Constantin: *Es sollen nicht Krankheiten, sondern die Kranken selbst eliminiert werden*. Interview mit Robert Spaemann, Cicero (Abgerufen am 28.01.2019).

¹³ Spaemann, Robert: „Vorwort“ zur dt. Ausgabe von Stephen Schwarz, *Die verratene Menschenwürde. Abtreibung als philosophisches Problem*. Köln, 1992.

¹⁴ Magnis, Constantin: *Es sollen nicht Krankheiten, sondern die Kranken selbst eliminiert werden*.

¹⁵ Mill, John Stuart: *Utilitarianism/Der Utilitarismus*. (2002) S. 23-33, 105-107.

¹⁶ Magnis, Constantin: *Es sollen nicht Krankheiten, sondern die Kranken selbst eliminiert werden*. Vgl. auch Spaemann, Robert: *Personen-Versuche über den Unterschied zwischen „etwas“ und „jemand“*. Stuttgart 1996.

¹⁷ Spaemann, Robert: *Wider die Totmacher*. Cicero (Abgerufen am 28.01.2019).

tät anerkannt bekommen würden, wodurch sich die Frage ergibt, welche Wertigkeit der Personen-Status überhaupt hat. An dieser Stelle werden durchaus Parallelen zu Singers Definitionen ersichtlich. Beide stellen das Mensch-Sein und das Person-Sein in kausalen Zusammenhang und sprechen der menschlichen Person einen Anspruch auf Würde und damit verbunden auch ein Lebensrecht zu. Ebenfalls sind beide davon überzeugt, dass die Person nicht gegen andere Güter/Interessen abgewägt werden darf. An einem sehr entscheidenden Punkt sind ihre Positionen jedoch konträr, nämlich dann, wenn es um die Feststellung geht, ab wann der Mensch ein Mensch ist und, ob wirklich jeder Mensch gleichzusetzen ist und ausnahmslos zu etwas wie einer Personengemeinschaft gehören kann. Auch der Umgang in schutzbeanspruchenden Stadien ist zu differenzieren. Die zusätzliche Unterscheidung Singers zwischen menschlichen und nichtmenschlichen Personen lässt sich mit Spaemanns Weltbild nicht vereinbaren, da sie den fundamentalen christlichen Lehren widerspricht. Als Subjekt mit Rechten sei das menschliche Wesen Träger einer Würde. Hier bezieht er sich auf Kant¹⁸, welcher sagte der Mensch habe keinen Wert, sondern eine Würde, da Werte lediglich für den Menschen da sind, also eine Funktion für den Menschen haben und diese Funktion nicht für ein Wesen sein kann, welches selbst eine Funktion ist, da dies bedeuten würde, dass der Mensch für jemand anderen da ist, also einen Wert hat und gleichzeitig in Besitz von Werten ist, welche für ihn sind. Dies wäre vereinfacht gesagt, als hätte man ein Haustier und dieses wäre nicht nur Haustier eines Besitzers, sondern hätte gleichzeitig auch ein Haustier, also ebenfalls die Rolle des Besitzers. Als Würdeträger habe er einen Selbstzweck, dies bedeutet laut Kant, dass alles, was ihm zugefügt wird, auch ihm gegenüber gerechtfertigt werden müsse. Tiere, welche angeblich keine eigenen Rechte und somit auch lediglich einen Wert haben, wären laut Spaemann also auf die Gnade des Menschen angewiesen. Dieser müsse entscheiden, ob das Leiden der anderen Lebewesen in Ordnung sei. Das Leiden des Tieres stellt also einen Unwert dar.¹⁹ An dieser Stelle wird sehr deutlich, dass die Argumentation Spaemanns nur dann Sinn ergeben kann, wenn man der Prämisse "Gott existiert" zustimmt. Wirkliche Argumente, warum beispielsweise ein Fötus Rechte habe, aber ein vollständig entwickelter Affe nicht, stellt er nämlich nicht dar. Alles beruht auf dem höheren Status des Menschen und damit verbunden auf der Differenzierung zwischen *gemacht* und *geschaffen*. Das menschliche Leben beginne also mit der Konzeption und ab diesem Zeitpunkt, dem Werk Gottes, sei das menschliche Wesen ein gleichwertiger Mensch, also eine Person in der Gemeinschaft der Personen. Grundlegend für diese Gemeinschaft sei, dass die Existenz einer jeden Person von den Anderen bejahend angenommen wird und eine jede Person für die Anderen mitverantwortlich ist.²⁰ Der Mutter spricht er das Entscheidungsrecht ab, da das Ungeborene zu jedem Zeitpunkt bereits gleiche Rechte wie die Mutter habe, also den gleichen Anspruch auf Würde und Bejahung der Existenz durch die Personengemeinschaft. Sie müsse seine Existenz ebenfalls bejahen und das von Gott Gebe-

¹⁸ Umfangreich auf den Selbstzweck Charakter aus Kants kategorischem Imperativ einzugehen ist in vorliegender Arbeit nicht möglich, dennoch für die Thematik von Relevanz.

¹⁹ Magnis, Constantin: *Es sollen nicht Krankheiten, sondern die Kranken selbst eliminiert werden*. Spaemann, Robert: *Freiheit der Forschung oder Schutz des Embryos?* Die Zeit. (Abgerufen am 28.01.2019).

²⁰ Spaemann, Robert: *Wider die Totmacher*.

ne annehmen.²¹ Auch die Vollständigkeit, also Entwicklung, spielt für ihn keine Rolle, weshalb er Maßnahmen gegen behinderte Föten verurteilt. Ebenfalls führt er das Prinzip der Autonomie auf. Wäre der Mensch ein taxierbarer Wert, könnte also seinen Wert selbst bewerten und auch von Anderen bestimmen lassen, würde der Übergang von Tötung auf Verlangen zur Vernichtung lebensunwerten Lebens ohne Verlangen drohen.²²

Ähnlicher Meinung ist auch Johannes Paul II, welcher in seiner Enzyklika *Evangelium vitae* (1995) von einer Kultur des Todes spricht, „einer Kultur, in der Töten zu einem üblichen Mittel wird, um Konflikte zu lösen und manchmal schlimmes und tragisches Leiden, das zu einem großen Teil durch eine bemerkenswerte Verantwortungslosigkeit im Bereich des Sexualverhaltens verursacht wird, zu beenden“.²³ Allgemein betrachtet befürchten Kirche und Anhänger, wie Spaemann, also den Verfall einer angeblich von Nächstenliebe und Gleichheit geprägten Gemeinschaft, sowie die Missachtung des Werkes Gottes. Als weiteren Grund führt Spaemann den Ethos der Personen und in diesem Fall spezifiziert den der Ärzte auf, da es ihre Aufgabe sei den Menschen beziehungsweise dem Fortbestehen ihres Lebens zu helfen. Hilfe man stattdessen einer Person beim Austritt aus dem von Gott gegebenen Leben als Selbstzweck, zerstöre man alle Fundamente der Solidarität Gottes.²⁴ Wie bereits genannt lässt sich diese Argumentation nur unter Bejahung der Existenz Gottes annehmen.

3. Eigene Position

Im Folgenden werde ich nun meine eigene Position bezüglich der Thematik darstellen. Um eine im möglichen Maß umfassende Argumentation mit notwendiger Transparenz zu erzielen, werde ich zuerst erläutern welche Aspekte aufgeführt werden und welche Schwerpunktsetzung ich wähle. Auf die bereits dargestellten Positionen werde ich mich in meiner eigenen Argumentation beziehen aufgrund dessen, dass ich bewusst sehr gegensätzliche Positionen wählte, welche den „Mainstream“ der Problematik darstellen und sehr deutlich die Problematik derartiger, gesellschaftlich sehr verbreiteter Argumentation verdeutlichen. Während ich also korrigiere und diese von mir gewählte Korrektur darlege, beziehe ich mich durchaus auf von Spaemann und Singer vertretene Standpunkte, was an gegebener Stelle angegeben wird. Es wird vor allem die Fragestellung infrage gestellt und korrigiert und auf den Zusammenhang und die Definitionen der zentralen Begriffe Mensch-Menschlichkeit-Person eingegangen. Darüber hinaus auf die biologisch-wissenschaftliche Sicht und die kirchliche Perspektive, welche durch die Argumentation Spaemanns in dieser Arbeit bereits thematisiert wurden. Das unter Singers personelle Eigenschaften fallende Bewusstsein bedarf ebenfalls genauer Untersuchung. Zu beachten gilt es allenfalls, dass es bei gegebener Problematik auch immer zu Sonderfällen, also Ausnahmen in der

²¹ Magnis, Constantin: *Es sollen nicht Krankheiten, sondern die Kranken selbst eliminiert werden*.

²² Ebd.

²³ Johannes Paul II, *Enzyklika Evangelium vitae Nr.90*. Ausgabe der Libreria Editrice Vaticana, Vatikanstaat 1995.

²⁴ Spaemann, Robert: *Wider die Totmacher*.

Handhabung kommen kann, welche differenziert bewertet werden können und müssen. Vor allem im Falle einer Behinderung gelten auch in unserem Rechtssystem andere Grenzen und Regeln des Umgangs, wodurch bereits deutlich wird, dass der Umgang mit Behinderungen und anderen Formen der „Andersartigkeit“ absolut relevant ist. Diese Aspekte in würdigem Maße mit in diese Arbeit einzubeziehen würde jedoch den Rahmen sprengen, ist also nicht möglich.

4.1. Korrektur der übergeordneten Fragestellung

Im Zuge der Diskussion über die Legitimation der Abtreibung geht es meistens um folgende Frage: „*Wann beginnt das Leben des Menschen*“ - Das die Frage bezüglich des Beginns an dieser Stelle jedoch absolut irreführend ist, wird unter Anderem durch die Unschlüssigkeit und fehlende Antwort deutlich. Die Menschen differenzieren jedoch einfach schlichtweg nicht zwischen biologischem Beginn und moralischem Beginn, welcher in der Abtreibungsfrage ausschlaggebend ist, denn die eigentliche Frage sollte lauten: „*Wann beginnt das moralisch relevante Leben des ungeborenen Menschen*“. Denn der rein biologische Beginn zum Zeitpunkt der sogenannten Konzeption ist wissenschaftlich geklärt, sachlogisch nachvollziehbar und bedarf daher keinerlei Diskussion in diesem Kontext. Letztlich versuchen die Menschen lediglich das Tötungsverbot der eigenen Spezies zu legitimieren, während sie andere Spezies massenhaft qualvoll abschlachten. Dieser Gedanke basiert durchaus auf den Überlegungen Singers und wird in diesem Zusammenhang wohl deutlich, denn gleichzeitig fragt sich niemand, ob man die ungeborene Kuh im Gegensatz zu der lebendigen Kuh „schlachten“ darf, weil sie ja noch nicht wirklich in dieser Welt wäre. Darüber hinaus haben sowohl die biologische Spezieszugehörigkeit, als auch der reine Lebensbeginn keinerlei Wert an sich, denn die Spezies ist lediglich eine Bezeichnung, die keinerlei moralische Relevanz aufweisen kann und es entsteht auch kein Unterschied in der Entwicklung zwischen einem Neun Monate alten Kind im Mutterleib und einem vor 14 Tagen entbundenem Kind. Relevant ist an dieser Stelle jedoch die Entwicklung zur Zeit einer möglichen Abtreibung und die daraus entstehenden Eigenschaften, welche im Folgenden wie angekündigt ebenfalls noch thematisiert werden, denn durch diesen Aspekt lässt sich durchaus bereits eine Richtlinie ziehen. Mit dem Beginn des moralisch-relevanten Leben würden dem menschlichen Fötus Rechte zugesprochen, wie das Lebensrecht, welche es schützen würden, weshalb viele Menschen den rein biologischen Entwicklungsbeginn und das (moralische) Leben gleichsetzen. Gegenüber der eigenen Spezies legt eine Vielzahl an Menschen ein wesentlich größeres Maß an Empathie an den Tag und dies stellt den Hauptbeweggrund an dieser Stelle dar, welcher in dem Gemüt der meisten Menschen seit vielen Generationen fest verankert ist. Singer würde dieses durch das „religiöse Erbe“ (siehe S.4) erklären. Der religiöse Aspekt ist in einer derart universal betreffenden Argumentation meines Erachtens nach jedoch kaum tragbar, da allein religiös gestützte Begründungen im säkulären Staat keinerlei Gültigkeit haben. Um die religiös motivierte Argumentation annehmen zu können, müsse man außerdem der Prämisse zustimmen: Gott existiert. Tut ein Mensch dies jedoch nicht, sind jegliche Verbote hinfällig, denn Gottes Existenz ist ungeklärt, damit auch, ob seinen vermeintlichen Gesetzen Folge zu leisten ist. Vollständig gesellschaftsfähig ist dieser

Ansatz also keinesfalls. Intern Kirchenbetreffend beziehungsweise im weiteren Sinn im Kreis der Gläubigen ist dieses selbstgesetzte Gesetz, da auch mit den Gesetzen der gesamten Gesellschaft nicht im Konflikt stehend, natürlich umsetzbar. Die grundsätzlichen Gedanken der Position Gläubiger sollte darüber hinaus auch von Nichtgläubigen in Betracht gezogen werden, da es unabhängig von Gottes Existenz moralische Werte zu berücksichtigen gilt und das gegenseitige Zuhören das Zusammenleben verschiedener Gruppierungen zu meist vereinfacht.

4.2. Einordnung zentraler Begriffe

Mensch = Menschlichkeit = Person

Eine Problematik bezüglich der zentralen Begriffe dieser Thematik, welche meiner Auffassung nach, richtig verstanden, einen wichtigen Wendepunkt in der Gesamtdebatte darstellen, weshalb es diese besonders ausführlich zu beleuchten gilt.

Glaubt man diese oben genannten Begriffszuordnung, lautet das ganze übersetzt folgendermaßen: Spezieszugehörigkeit = Eigenschaft = Bezeichnung, dessen genaue Wertigkeit bis zu diesem Punkt noch ungeklärt ist. Hierbei muss zuerst die Gleichsetzung von *Mensch* und *Menschlichkeit* korrigiert werden. *Mensch* ist lediglich die Bezeichnung einer Spezies, also gleichzusetzen mit einem Namen und daher ohne jegliche Relevanz. *Menschlich* im Sinne der Beschreibung von etwas des Menschen, also beispielsweise „Die menschlichen Hände sehen anders aus, als die Pfoten des Hundes“ wäre ebenfalls einem Namen gleichzusetzen, also ohne Wert an sich und ist in diesem Kontext somit unbrauchbar. Hier spielt die Verwendung als moralische Relevanz die entscheidende Rolle, weshalb es wichtig ist die Definition der Menschlichkeit möglichst eindeutig zu klären, um so einen vermeintlichen moralischen Wert ausreichend berücksichtigen zu können.

- a) „Mensch betreffende“ Eigenschaften sind also nach oben genannter Definition auszuschließen. Diese können jedoch auch als dem Menschen begehende Eigenschaften verstanden werden, wie Ängstlichkeit, Misstrauen etc., aus welchen unter Anderem unsere Charakterzüge entstehen. An dieser Stelle würde man dann jedoch von „nicht nur den Menschen betreffende“ Eigenschaften sprechen, da Eigenschaften und Gefühle, wie Ängstlichkeit, auch den meisten anderen Lebewesen zugesprochen werden müssen. Diese ist daher also keine eindeutige, ausreichende Definition.
- b) *Menschenwürde* – den Bedürfnissen des Menschen entsprechend. Um zuerst auf die Menschenwürde einzugehen, muss angemerkt werden, dass viele die Meinung vertreten, darunter Spaemann und Kant, dass lediglich der Mensch eine Würde hat und durch die Gleichsetzung von *Mensch* und *Person* entsteht dann die Annahme, dass nur Menschen=Personen mit Würde sind. Es muss jedoch eigentlich heißen, dass nicht alle Menschen auch gleichzeitig Personen mit Würde sind, wenn man die Menschen entsprechenden Bedürfnisse bedenkt, welche in dieser Definition miteinhergehen, die nicht von allen Menschen erfüllt werden. Es liegt hierbei also eine Einschränkung bzw. Begrenzung vor, wodurch auch innerhalb der Spezies eine Ungleichwertigkeit entsteht. Denn Gefangenen und sehr verarmten, oder versklavten Menschen,

werden ihre Bedürfnisse und damit verbunden also auch ihre Würde genommen, oder zumindest in nicht geringem Maße begrenzt. Dies würde dann dazu führen: Ohne die „vollständig“ gegebene Menschenwürde und die Möglichkeit die Bedürfnisse, welche angeblich mit dem Menschsein einhergehen, komplett auszuleben, ist der Mensch keine Person, also kein Subjekt mit lebensschützenden und legitimierenden Rechten. Hier muss jedoch geprüft werden, ob nicht auch solche Menschen, die für diesen Zustand zum Beispiel aufgrund absoluter Armut gar nichts können, eine Menschlichkeit besitzen oder erfahren können. Es gilt also zu klären, ob wir Menschlichkeit in unserem Selbst besitzen können oder den Wert Menschlichkeit lediglich nach der Gegebenheit von Bedürfnissen und Würde bewerten. Sobald Jemand von der Gesellschaft aus dieser weggesperrt wird, werden diesem ebenfalls automatisch Bedürfnisse entzogen, weshalb die Menschlichkeit nicht mehr komplett gegeben sein könnte, dieser Jemand wäre also weder länger eine Person noch ein gleicher Mensch. Da einem aber eine moralisch relevante Eigenschaft nicht einfach nach Belieben gegeben und genommen werden kann und die Gegebenheit der Bedürfnisse eines Menschen nichts über eine Eigenschaft von Diesem aussagt, sind diese in diesem Kontext also erstmal zweitrangig, im thematischen Zusammenhang jedoch noch von Relevanz. Wäre die Menschlichkeit nur eine Form das Leben der Menschen zu werten, wäre es zum Einen nicht dazu in der Lage Personalität zu rechtfertigen, da der Wert eines Bedürfnisses, wie zum Beispiel Nahrung aufzunehmen, nicht überindividuell unser Recht oder auch unseren Wert festlegen kann und zum Anderen kann man einer vermeintlichen Person, der Menschenwürde aufgrund genannter Bedürfnisse zugesprochen wird, keinen Wert zusprechen, daher auch nicht das Leben Dieser werten. Bis zu diesem Punkt ist also entweder die Gleichsetzung von *Mensch* und *Person* falsch oder die Personalität hat keine Relevanz und auch die Menschlichkeits-Definition ist noch nicht fehlerfrei. Nach den Punkten a. und b. Hätte die Menschlichkeit, wie die biologische Zugehörigkeit keinerlei tiefgreifende, sicherer moralische Relevanz, welche jedoch für das Privileg eines höheren Lebenszustandes, welches durch die Menschlichkeit und Personalität begründet werden soll, benötigt wird, wenn man davon ausgeht, dass die Menschlichkeit das ist, woran das Lebensrecht gemessen wird. Ob das wirklich so ist gilt es zu prüfen.

- c) *Tolerant-nachichtig-human*. Wenn etwas human ist, ist es lediglich eine Bezeichnung für etwas aus Sicht der Menschen Menschenwürdigem, nachsichtigen. Dieser Aspekt fällt also weg, da er bereits unter anderem Namen geprüft wird. Nachsichtig ist Jemand, wenn er geduldsam, gütig und mitfühlend ist. Zu beachten ist an dieser Stelle, dass dann nicht jeder Mensch zwingend Träger der Menschlichkeit sein kann, ein Aspekt von großer Relevanz. Könnte man ausschließen, dass auch andere Lebewesen Träger derartiger Eigenschaften sein können, wäre die Eigenschaft Güte durchaus als Menschlichkeit betitelt denkbar. Es ist jedoch bewiesen, dass auch Tiere Mitgefühl und Güte zeigen bzw. empfinden können. Es wäre also nicht hier als *Menschliches*, also nur *den Mensch* betreffend zu betiteln möglich, wodurch die Annahme entstehen könnte, dass auch Nicht-Menschen Menschlichkeit besitzen könnten, also nur der Name irreführend ist. Ist Jemand tolerant, dann lässt er ande-

re Meinungen und Verhaltensweisen gelten, ist also aufgeschlossen und vorurteilsfrei. Tolerant zeigen sich auch nicht-Menschen, welche Fehlverhalten Rangniederer in nicht überhandnehmendem Maße dulden, daher auch hier wieder der Beweis, dass die Menschlichkeit entweder ein übermenschlicher Eigenschaftsträger ist, oder schlichtweg fehldefiniert. Dazu kommt, dass jedes Wesen, welches am eigenen Überleben interessiert ist Vorurteile haben muss. Dies ist zumeist instinktiv vorgesehen und überlebensnotwendig, weshalb die Toleranz als positive, wertende Eigenschaft nicht gerade geeignet ist.

Man muss die Menschlichkeit im Selbst besitzen können, sofern man Träger Dieser ist, denn dem Selbst des Menschen sowie seinem Leben kann kein Wert angerechnet werden, die Würde wäre an dieser Stelle, wie auch die Bedürfnisse, für eine Ungleichwertigkeit verantwortlich, doch da einem eine moralische Eigenschaft nicht einfach an- und aberkannt werden kann, ist diese Herangehensweise sowieso irreführend. Besitzt der Mensch eine Eigenschaft in seinem Selbst kann ihm diese nicht genommen werden. Genau so wenig kann sie ihm jedoch zugesprochen werden, wie im Falle des Ungeborenen, da sie nicht angeboren ist. Entweder man entwickelt diese im Verlauf seines Lebens oder nicht. Die Menschlichkeit ist also eine Eigenschaft ganz anderer Ordnung und in diesem Kontext lediglich den lebenden Menschen anzurechnen, da jedoch wie genannt auch nicht zwingend. Man kann jedoch schlussfolgern, dass die Menschlichkeit, wenn auch durchaus übermenschlich denkbar, einen besonders mitfühlenden, moralisch bedacht handelnden, vernünftigen Charakter hat und sehr selbstlos agiert, da sie sich positiv abgrenzt und die in unserem Wissen höchsten und wichtigsten Eigenschaften umfasst. Geht man von der Annahme Singers aus, dass es ebenfalls nicht-menschliche Personen geben kann, ist die gesamte auf Personalität aufbauende Argumentation hinfällig, da man das Gleichheitsprinzip damit universal annimmt und damit verbunden auch Personalität durch Menschliches zu definieren nicht annehmen kann.

Daher gilt es nun ebenfalls die Personen-Definition zu klären. Durch den Persönlichkeitsanspruch wird die Würde vorausgesetzt, welche jedoch lediglich das Leben, also die Sicherheit des Menschen in dieser Sphäre, der Gesellschaft der Menschen, vor anderen Menschen schützt. Im Falle des Ungeborenen kann Diese also keine Relevanz haben. Die potentielle Würde kann dem Ungeborenen anerkannt werden, da sie ihn jedoch lediglich in der Sphäre der Lebendigen vor Anderen schützt, kann man nicht daraus schlussfolgern, dass das Ungeborene in einer anderen Sphäre durch etwas Potentielles vor dem Menschen, der eigenen Mutter, geschützt werden muss und kann. Um das Nicht-Töten unserer Spezies in Gegensatz zum Töten anderer Spezies zu rechtfertigen ist die Würde also nicht von wirklich geeignet, weshalb der Personenstatus möglicherweise gar keine Bedeutung hat. Neben der Möglichkeit nicht-menschlicher Personen, fügt Spaemann hinzu, dass es Personen nur in der Mehrzahl, im Verband, der Gesellschaft der Personen gibt. Und genau so sollte auch die Personalität eingeordnet werden und ich würde noch weiter gehen. *Person* ist lediglich die Bezeichnung einer in unserer Gesellschaft lebenden Entität, um uns mit anderen Zugehörigen dieser Gesellschaft zu verständigen. Eine anonymere, oberflächliche Umschreibung für „der da“ oder „XY“. Die Personalität ist also nicht die wirkliche Voraussetzung dafür, dass Jemandem Würde anerkannt wird, denn letztlich spricht der Mensch nur anderen Menschen die Würde zu, um für ein gesichertes Zusammenle-

ben zu sorgen. Mensch und Person sind also das Gleiche in dem Sinne, dass es lediglich eine Bezeichnung ist, von der gruppenintern Gebrauch gemacht wird und die nicht nur für den Menschen gelten muss, sondern durchaus innerhalb anderer Gruppen in gleichem Kontext genutzt werden könnte, ist also ohne moralische Relevanz an sich. Da wir als Menschen jedoch für die Werte und Normen selbst verantwortlich sind, ist es uns möglich aufgrund dessen derartige Gesetze zu entwickeln, die dann in unserem Kreis gelten, was jedoch nicht heißt, dass es so sein muss und so richtig ist. Durch Singers Einwand von nicht-menschlichen Personen wird klar, dass es lediglich vom Menschen geschaffen ist. Genau so wie wir unsere Gesellschaft gleicher Speziesangehöriger haben, haben auch andere Lebewesen diese, haben möglicherweise moralisch relevante Eigenschaften, ein Bewusstsein, ein Empfinden und den Wunsch zu leben, eine, wie Singer als Utilitarist sagen würde, höchste Präferenz (siehe S.5). Sich lediglich aus weniger instinktgesteuerter Handlungen als höherstehend zu werten kann keine Begründung sein. Der Mensch jedoch nimmt sich aufgrund seines Entwicklungszustandes das Recht heraus die Welt zu unterdrücken. Er ist nicht an dem Schutz Anderer interessiert, was jedoch nicht bedeuten kann, dass man diesen Schutz nicht gewähren muss. Das Problem ist, dass kein anderes auf der Erde lebendes Lebewesen den Mensch in seiner Kultur daran hindern kann, weshalb es unsere Pflicht als Menschen zukünftig sein muss uns über diesen fundamentalen Fehler bewusst zu werden. Aber zurück zur Thematik. Wenn die zentral fallenden Argumente keine Relevanz in Bezug auf das Ungeborene haben und die Argumentationen somit größtenteils hinfällig sind, muss geklärt werden in welchem differenzierten System über das Leben Ungeborener entschieden werden darf und wer genau dies zu entscheiden hat.

4.3 Entwicklungsgrad und die Möglichkeit der Begrenzung

Unter die personellen Eigenschaften Singers fallen unter Anderem das (Selbst-) Bewusstsein und die Empfindungsfähigkeit, welche von wirklicher Relevanz sein müssen, denn sobald ein Wesen bewusst Schmerz empfinden kann, muss dessen Wunsch, nicht verletzt, gequält oder getötet zu werden berücksichtigt werden und das unabhängig von Rasse und Spezies. Eine Richtlinie für die Abtreibung ist also der Zeitpunkt der Empfindsamkeit, sobald also das Bewusstsein ausgeprägt ist. Ab diesem Zeitpunkt darf man ein Lebewesen nicht mehr ohne Grund töten, denn ab dann existiert es bewusst, wenn auch noch nicht selbstbewusst. Das Selbstbewusstsein oder auch die Autonomie als solchen Orientierungspunkt zu wählen, könnte so weit führen befähigt zu sein das Töten eines zwei Jährigen zu rechtfertigen und auch das Töten eines sehr schwer Demenzkranken. Da das Bewusstsein in den ersten Wochen der Schwangerschaft nicht gegeben ist, ist eine Abtreibung rein rational nicht zu verbieten, da keine anderen wirklichen Werte vorliegen. Das ungeborene Kind hat in einem gewissen Zeitraum also keinen Wert an sich, da es außer seinem Existenzbeginn Nichts ist. Die Abtreibung dahingehend zu kritisieren, dass es ein unschuldiges, schutzbedürftiges Wesen ist, kann nicht als rationale Kritik angesehen werden und es wurde bereits im ausreichenden Maß dargelegt aus welchen Gründen diese Herangehensweise motiviert ist.

Der Herzschlag, ebenfalls oft genannt als Lebensbeginn kann nicht richtig sein, denn durch das alleinige Einsetzen des Herzschlags hat das Kind nicht mehr oder weniger Schmerzempfinden und Bewusstsein und ist außerdem nicht automatisch überlebensfähig, wodurch deutlich wird, dass der Herzschlag während der Schwangerschaft keine Grenze auf irgendeiner Weise ist. Ein Argument der Abtreibungsgegner lautet oftmals, dass man auf dem Ultraschall sehen könne, dass der Embryo Angst hat vor dem Abtreibungswerkzeug. Dies soll jedoch zu emotional bedingtem Nachgeben Betroffener führen. Um Angst empfinden zu können müsste er zuerst ein Bewusstsein entwickelt haben und dann die Erfahrung gemacht haben, dass das Werkzeug eine Gefahr darstellt. Dies kann er jedoch in seinem Entwicklungsstatus in der Sphäre des Mutterleibs gar nicht. Eine zeitliche Grenze entwicklungsabhängig ist durchaus notwendig und absolut legitim. Die mögliche Kritik, dass solche Grenzen immer wieder umgangen werden durch Ausreden zeigt lediglich, wie unmoralisch und egoistisch, unmenschlich der Mensch handelt. Doch diese Argumentation kann auch gar nicht einem Gesetz gleichen, da es lediglich eine Darlegung eines Denkansatzes ist. Ob der Mensch, in dem Fall die Schwangere sich auf moralische Weise entscheidet oder nicht kann man ihr nicht aufzwingen.

4.4 Der gesellschaftliche Aspekt

Neben dem reinen Betrachten biologischer Gegebenheiten und damit verbundenen moralischen Werten, muss ebenfalls der gesellschaftliche Aspekt beachtet werden, denn die vermittelten Werte einer solchen Problematik wirken sich allenfalls auf weitere Bereiche und Aspekte des Lebens aus. Während auch aus gesellschaftlicher Sicht eine zwanghafte Fortsetzung der Schwangerschaft, also das Verbot der Abtreibung, heutzutage nicht mehr legitim ist, ist jedoch auch von einer Vergegenständlichung des Lebens abzusehen und allgemein für ein schlichtweg lebenswürdiges Zusammenleben zu sorgen. Der Mensch muss immer wieder erinnert werden, welche Verantwortung er gegenüber Leben hat und die Abtreibung bewusst und im zwingenden Maße einsetzen. Dies bedeutet, dass man eher Wege finden sollte, diese Problematik noch besser zu umgehen, durch beispielsweise noch besseren Zugang zu Aufklärung und noch sichereren Verhütungsmitteln, und den Zeitraum und die Art einer Abtreibung klar beschränken. Ein vor vier Wochen gezeugtes Kind abzutreiben ist unproblematischer als ein vor acht Monaten gezeugtes Kind. Man tötet in diesem Moment ein potentiell Leben und dieser Totschlag darf nicht zu euphemistisch dargestellt und zu leicht gemacht werden, doch aus bereits aufgeführten Gründen weder mit einem lebenden Menschen, noch mit einer lebenden Kuh gleichgesetzt werden. Ein zu großer Zeitraum der Möglichkeit abzutreiben ist ebenfalls problematisch, da dann durchaus auch Frauen aus Befürchtungen eine mögliche gewollte Schwangerschaft doch noch abtreiben könnten. Der ganze Eingriff an sich würde beschönigt und das Kind, welches die Frau in sich trägt nur noch als Auswahlmöglichkeit, als Sache, gesehen, welches man umtauschen kann. Daher wäre es dem Staat genau so möglich lediglich die medikamentöse Abtreibung²⁵ in einem sehr frühen Stadium zu erlauben. Dies wäre humaner und die Gefahr einer für das Ungeborene bereits schmerzhaften Tötung wird umgangen.

²⁵ Arp, Doris: *Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch: Frauen sollten die Wahl haben*. 2013.

Die Frauen müssen sich früh entscheiden, haben jedoch noch genug Zeit für eine ernsthafte Entscheidung. Unerkannt bleibt eine Schwangerschaft heutzutage sowieso sehr selten bis zu einem solchen zeitlichen Limit.

4.5 Beantwortung der Fragestellung

Das Ungeborene ist wenig entwickelt, hat also auch noch keine wirklichen moralischen Eigenschaften bis zu einem gewissen Entwicklungsgrad. Rein rational betrachtet hat es also kein wirkliches Recht auf Leben solange es gewissen Eigenschaften, also gewisse Gründe vorweisen kann. Das Potentielle Lebensrecht oder auch der Potentielle Wunsch nicht getötet zu werden kann den wirklichen Rechten und Wünschen einer Frau nicht vorgezogen werden, auch wenn die Kirche mit ihrer durchaus abwertenden Haltung gegenüber Frauen genau das fordert. Keine Selbstbestimmung-keine Verhütung-keine Abtreibung. Doch die Lösung kann diese engstirnige Denkweise auch nicht sein. Nehmen wir an das vor kurzem gezeugte Kind hat den potentiellen Lebenswunsch, durch eine misslungene Zellteilung kommt es jedoch zum Abort, sollte man dann die Natur anklagen, welche dieses Kind als unpassend empfand? Statt der misslungenen Zellteilung oder kurz davor kann die Frau das Kind abgetrieben haben, weil sie es nicht behalten konnte, weil sie vielleicht noch sehr jung war, wusste, dass sie dem Kind nichts bieten kann und keinerlei Unterstützung bekommt, war finanziell nicht in der Lage, drogenabhängig oder wurde vergewaltigt. Alles Gründe, die die Entscheidung auch zu einem gewissen Vorteil des Kindes erklären. In beiden Fällen kommt es zum Tod des Kindes in einem sehr frühen Stadium, also wie kann das Eine durch die Natur als „Verursacher“ gerechtfertigt sein, doch das andere durch die Ablehnung der Natur der Mutter, in der das Kind entsteht, verurteilt werden. Das die Natur des Kindes nicht komplett gleichgesetzt werden kann mit der der Mutter ist klar, aber das nicht jede Mutter ihr Kind möchte und genau so gut auf natürlichem Weg durch psychische und damit verbundene physische Ablehnung verlieren kann, jedoch auch. Denn auch das ist möglich und macht deutlich wie komplex der ganze Vorgang ist und wie zentral bei jeder Option die Mutter steht und wie wichtig sie als Entscheidungsträgerin sein muss. Denn letztlich geht es um, zynisch gesagt, eine Zellmasse, welche innerhalb von fast einem Jahr im Bauch der Mutter zu einem wirklichen Lebewesen heranzuwachsen versucht. Durch die menschliche Medizin ist eine Ablehnung durch die Mutter schmerzfrei in sehr frühem Status durchzuführen, manchmal so früh, dass der Eingriff einem natürlichen Abort sogar zuvorkommen kann.

Das eine Mutter unter normalen Umständen auch allein aus emotionaler Sicht nicht einfach so ohne triftigen Grund ihr Kind abtreiben lässt, sollte man durchaus voraussetzen können, obgleich unsere Gesellschaft dies immer schwieriger macht. Dennoch kann kein Verhütungsmittel zu 100% sicher sein und es passieren auch immer wieder schreckliche Übergriffe, weil manche Menschen, wie Vergewaltiger, die Würde nämlich nicht mal bei lebendigen Menschen respektieren und genau in diesen Fällen ist nämlich die Möglichkeit einer Abtreibung eine wirkliche Rettung für die Frau und sollte ihr erlaubt sein, denn ein gestörtes Verhältnis zum aufgezwungenem Kind schadet beiden. Es gibt also nach wie vor keine eindeutige Lösung, aber einen moralischen Leitfaden: den kindlichen Entwicklungsstatus unter Berücksichtigung gesell-

schaftlicher Auswirkungen des Handelns. Empfindungsfähige, bewusste Wesen mit vorausgesetztem Lebenswunsch darf man speziesunabhängig nicht töten. Die Menschlichkeit ist nicht jedem Menschen anzurechnen, befindet sich im Selbst und kann Einem somit weder anerkannt noch aberkannt werden. Kann außerdem zumindest theoretisch übermenschlich auftreten und ist beim Ungeborenen noch auf keinen Fall gegeben, da sie an hohe moralische Werte dieser Sphäre anknüpft, welche das Ungeborene erst postnatal erleben kann. Die Menschlichkeit gilt es also in Bezug auf die lebenden Menschen anzusprechen, welche durch ehrliche Grenzen das Töten eines werdenden Wesens werten müssen. Und genau das ist schließlich wohl die geringfügige Rechtfertigung welche reichen kann, um das Töten eines lebenden Wesens von dem eines Werdenden abzugrenzen. Wenn ich werde, aber auch nicht bin, kann ich nicht behandelt werden, als würde ich sein. Durch unreflektierte Meinungsbildung entstehen unter den Menschen schließlich Extreme, weshalb das neue, junge Leben öfter verliert als gewinnt.

5. Fazit

Durch diese Darlegung hat sich vor allem gezeigt, wie problematisch der Mensch handelt und wie viel sich allgemein ändern muss. In diesem Fazit scheint es daher zuerst angebracht zu sein, Folgendes zu äußern. Nicht jeder Mensch möchte sich mit der Philosophie beschäftigen und nicht jeder Mensch ist dazu fähig, nicht jeder möchte sich mit den Folgen seines Handelns und der Art und Weise des Handelns beschäftigen, aber jeder Mensch sollte es als seine Pflicht annehmen sein Handeln in seinen Möglichkeiten zu reflektieren und Pro Leben und Pro Welt zu handeln in dem Sinne, dass man diese Welt bewusst betrachtet und bewusst mit ihr lebt. Der Mensch hat sich das Recht genommen über diese Welt zu herrschen, sie also schlichtweg seinen egoistischen Interessen entsprechend zu unterdrücken. Der Mensch muss also aus diesem ungerechtfertigt genommenen Recht resultierend die Pflicht auf sich nehmen und bewusst für diese Welt leben und bestimmen, für alle Wesen dieser Welt, für das Miteinander dieser Welt. Die Welt, die der Mensch aktuell zu kreieren gedenkt, zerstört sonst schließlich Alles und Jeden. Und repräsentativ ist mit dem Menschen ein Jeder gemeint, denn alle Menschen müssen jeden Tag auf ein Neues den ersten Schritt machen.

Wie bereits in der Einleitung genannt wurden zuerst zwei populäre Meinungen bezüglich der Thematik aufgeführt und darauf aufbauend dann eine eigene Position entwickelt. Diese legt besonderen Fokus auf die Korrektur der Fragestellung und die Begriffsdifferenzierung und -einordnung zentraler Begrifflichkeiten. Bezüglich der Empfindungsfähigkeit baut diese Position deutlich auf die Thesen Singers auf, differenziert sich jedoch in einigen Anderen. Ein Lösungsansatz liegt durchaus vor, eine konkrete Lösung konnte jedoch nicht gefunden werden und wird sich voraussichtlich gesellschaftlich nicht so schnell finden lassen. Es sollte auf jeden Fall weiter auf die Bedeutung der Menschlichkeit eingegangen werden, da Diese durch aus in gewissen Bereichen von großer Bedeutung sein kann, in Anderen, in denen sie immer wieder als Argument fällt, ist sie jedoch wahrscheinlich völlig zusammenhangslos. Durch

diese Ausgangslage lohnt es sich nun folglich ebenso auf die Besonderheiten im Umgang mit Behinderungen bezüglich der Legitimation der Abtreibung einzugehen. Denn was ist, wenn der behinderte Fötus nie ein wirkliches Bewusstsein entwickeln wird? Ist die verlängerte Möglichkeit der Abtreibung zu rechtfertigen? Ist eine körperliche oder geistige Behinderung überhaupt ein Grund, der eine Abtreibung rechtfertigt? Auch hier ist wieder der gesellschaftliche Aspekt zu beachten. Vor allem die Wirkung und mögliche Beeinflussung der Mutter durch die Gesellschaft. Auch das Verhalten der Mutter wirkt sich schließlich auf die gesellschaftliche Haltung aus und beeinflusst so schließlich die Entscheidungen anderer Mütter mit.

Wie sich gezeigt hat, gibt es keine genaue, eindeutige Lösung und ein hohes Maß an moralisch richtigem und bewusstem Leben und Handeln ist notwendig, um in entsprechender Situation den bestmöglichen Weg zu wählen. Durch den dokumentierbaren, wissenschaftlich größtenteils bewiesenen Entwicklungsstatus lässt sich die erste wichtige Richtlinie ziehen, welche ein schmerzfreies Vorgehen ermöglicht, sollte die Mutter, der vollentwickelte, am meisten betroffene Mensch sich aus, für sie, guten Gründen dazu entscheiden. Man sollte nun natürlich versuchen eine gesellschaftlich taugliche Groblösung zu finden. Für einen besseren Umgang mit Menschen, werden Menschen und auch nicht-menschlichen Lebewesen. In einem geregelteren Zusammenleben würden sich auch für die Wertigkeit und den Umgang mit Abtreibungen dann voraussichtlich humaner, gesittetere Grenzen und Ansichten entwickeln. Eine solche, sehr komplexe Vorgehensweise ist in dem Umgang dieser Arbeit jedoch nicht mehr machbar.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Platon: *Apologie des Sokrates*. entstanden ca. 395 v.Chr.
2. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, §218 Schwangerschaftsabbruch, unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwangerschaft-und-kinderwunsch/schwangerschaftsabbruch/schwangerschaftsabbruch-nach---218-straftgesetzbuch/81020> (Abgerufen am 28.01.2019).
3. Mill, John Stuart: *Utilitarianism/Der Utilitarismus*. Englisch/Deutsch, Übersetzung von Dieter Birnbacher, Reclam: Stuttgart 2002, S.23-33, 105-107.
4. Singer, Peter: *Praktische Ethik*. 3.revidierte und erweiterte Auflage. Aus dem Englischen übersetzt von Oscar Bischoff/Jean Claude Wolf/Dietrich Klose/Susanne Lenz, Reclam: Stuttgart 2013.
5. Singer, Peter: *Praktische Ethik*. Neuauflage, übersetzt von Oscar Bischoff/Jean Claude Wolf/Dietrich Klose. Reclam: Stuttgart 1994.
6. Streeck, Nina: *Ein Embryo hat kein Recht auf Leben*. Interview mit Peter Singer, Neue Züricher Zeitung unter: www.nzz.ch/nzzas/nzz-am-sonntag/philosoph-peter-singer-ein-embryo-hat-kein-recht-auf-leben-1.18547574 (Abgerufen am 28.01.2019).
7. Lohner, Alexander: *Rechtfertigung der Abtreibung? Eine Auseinandersetzung mit Peter Singer und Norbert Hoerster*. Aktion Lebensrecht für Alle, 1993, S.8.
8. Magnis, Constantin: *Es sollen nicht Krankheiten, sondern die Kranken selbst eliminiert werden*. Interview mit Robert Spaemann, Cicero unter: www.cicero.de/innenpolitik/„es-sollen-nicht-krankheiten-sondern-die-kranken-selbst-eliminiert-werden“/41342 „es-sollen-nicht-krankheiten-sondern-die-kranken-selbst-eliminiert-werden“/41342 (Abgerufen am 28.01.2019).
9. Spaemann, Robert: *Personen-Versuche über den Unterschied zwischen "Etwas" und "Jemand"*. Reclam: Stuttgart 1996.
10. Spaemann, Robert: *Wider die Totmacher*. Cicero unter: www.cicero.de/innenpolitik/wider-die-totmacher/37441 (Abgerufen am 28.01.2019).
11. Spaemann, Robert: *Freiheit der Forschung oder Schutz des Embryos?* Die Zeit unter: www.zeit.de/2003/48/Retortenbabies (Abgerufen am 28.01.2019).
12. Spaemann, Robert: *Verdammt zum Abwägen*. Die Zeit unter: www.zeit.de/2001/06/Verdammt_zum_Abwaegen (Abgerufen am 28.01.2019).
13. Johannes Paul II, *Enzyklika Evangelium vitae Nr.90*. Ausgabe der Libreria Editrice Vaticana, Vatikanstaat 1995.
14. Arps, Doris: *Schwangerschaftsabbruch: Frauen sollten die Wahl haben*. Ärzteblatt, 2013. unter: www.aerzteblatt.de/archiv/151729/Medikamentoeser-Schwangerschaftsabbruch-Frauen-sollten-die-Wahl-haben (Abgerufen am 20.02.2019).

7. Plagiatserklärung

Ich erkläre, dass ich die Facharbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und nur die im Literatur- und Quellenverzeichnis angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Hagen, den 25.02.2019

8. Anhang